Name der Gesellschaft Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

会社名 アルゲマイネ・ドイツ信用金庫

> 認可年月日 1856.05.02.

> > 業種 銀行

掲載文献等

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1856, SS.57-76.

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.323-335.

ファイル名 18560502ADC_A.pdf

.M. 25) Befanntmachung,

die Beibringung der Neifezeugniffe behufs der Aufnahme auf die Forstacademie zu Tharandf betreffend;

vom 3ten Mai 1856.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von dem Finanzministerium beschlossen worden, von Ostern 1857 an bei der Aufnahme junger Leute auf die Forstacademie zu Tharandt den Reisezeugnissen der Realschulen zu Planen und Zittau dieselbe Gültigkeit beizulegen, welche zum Nachweise der im § 14 unter Rum. 2 der Verordnung, den Staatsforstdienst betressen, vom 27sten November 1851 (Geses und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 398) erforderten wissenschaftlichen Vorbildung den Reisezeugnissen der Realschule zu Neustadt-Oresden im § 15 erwähnter Verordnung, ingleichen den Reisezeugnissen der Annen-Realschule zu Altstadt. Oresden, sowie der Realschulen zu Leipzig und Annaberg durch die Verordnung vom 25sten Mai 1853 (Geses und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 78) ertheilt worden ist, und wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dreeben, ben 3ten Mai 1856.

Finanz=Ministerium. Behr.

Berger.

M. 26) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig;

vom 2ten Mai 1856.

WIN, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

haben auf ben durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Und erstatteten Vortrag den Und vorgelegten Statuten einer Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Bugleich haben Wir biefer Creditaustalt bie zu §§ 16, 17, 20 und 21 ber Statuten erbetenen Rechtsvergünstigungen gewährt.

Bu beffen Beurkundung ift biefes

Bestätigungebecret

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden. Dresten, ben 2ten Mai 1856.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuft.

Statuten

der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig.

I.

Gründung und Bestimmung ber Auftalt im Allgemeinen.

- § 1. Die "Allgemeine Deutsche Creditanstalt" ift ein von der Staatsregierung aner- kannter und unter beren Dberaufsicht (§ 48 fg.) stehender Actienverein.
- § 2. Zwed der Anstalt ift: Aderbau, Sandel und Gewerbe durch den Betrieb der im § 13 fg. dieses Statute bezeichneten Geschäfte zu fordern.
 - § 3. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

11.

Vom Actiencapital, bessen Ginzahlung und den Actionären.

§ 4. Das Actiencapital der Anstalt wird auf 20 Millionen Thaler im 14 Thaler-fusic, bestehend in 200,000 auf den Inhaber — au porteur — lautenden Actien à 100 Thaler, festgestellt.

Doch kann basselbe auf Antrag bes Verwaltungsraths (§ 28) und nach vorgängigem Beschlusse ber Generalversammlung ber Actionäre (§ 23 fg.) unter Genehmigung ber Staatsregierung erhöht werben.

§ 5. Von dem im vorigen Paragraphen festgestellten Actiencapitale soll zunächst die Hälfte burch Ausgabe von 100,000 Actien im Gesammtbetrage von zehn Millionen Thalern aufgebracht werden.

Der Berein ift als conflituirt zu betrachten, sobald 50,000 Actien im Gesammtbetrage von fünf Millionen Thalern gezeichnet find.

Die zweite Hälfte bes im § 4 bestimmten Actiencapitals wird durch Ausgabe von weiteren 100,000 Actien nach bem Ermessen bes Berwaltungsraths ganz ober theilweise

ju den von biefem zu bestimmenden und jedesmal in ber § 22 gedachten Beife öffentlich befannt zu machenden Zeitpunkten aufgebracht werden.

In keinem Falle durfen Actien unter pari begeben werben.

- § 6. Bei künftiger Emission ber zweiten Hälfte bes Stammcapitals sind die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Comité als Gründer der Anstalt (eventuell deren Erben) 2 \frac{1}{3} Million al pari zu übernehmen berechtigt. Eine Million ist der Staatsregierung al pari zur Versügung zu stellen. Welche Vortheile die Inhaber der Actien erster Emission rücksichtlich der anderen \frac{2}{3} genießen sollen, bestimmt die Generalversammlung.
- § 7. Die Einzahlung auf die im § 5 erwähnte zunächst aufzubringende Hälfte des vorläusig auf 20 Millionen Thaler bestimmten Actiencapitals erfolgt in Raten von je $10\,\%$, von denen die erste bei der Unterzeichnung bereits eingezahlt ist, die zweite einen und die dritte drei Monate nach der Bestätigung des Statuts, die folgenden aber nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in Terminen einzuzahlen sind, welche mindestens einen Monat auseinander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen in der § 22 bestimmten Weise ausgeschrieben werden müssen.
- § 8. Für die bei der Unterzeichnung eingezahlte erste Rate wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungscomité ausgestellter, au porteur lautender Interimoschein nach dem diesen Statuten angehängten Schema A. eingehändigt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimoscheine neue derzeichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, nach dem Schema B. ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letten Nate und Nückgabe der Interimoscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Actien, welche nach dem Schema C. angesertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Actien ist § 20 und 46, auf den Interimoscheinen §§ 7, 8, 9, 10 und 20 der Statuten abzudrucken.

Die Interimefcheine vertreten bis zur Ausgabe ber Actien die Stelle ber Letteren.

- § 9. Der Verwaltungsrath ift ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrags der Actien von einzelnen Actionären anzunehmen und foldenfalls gegen Rudgabe der Interimsscheine die wirklichen Actiondocumente auszuhändigen.
- § 10. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach § 7 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, versallen zunächt in eine Conventionalstrafe von 10 g der einzuzahlenden Summe, und gehen, nachdem unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine zur nachträglichen Berichtigung der in Nückstand befindlichen Nate und der verfallenen Conventionalstrafe in der § 22 bezeichneten Weise, unter Einräumung einer Frist von vier Wochen, öffentlich aufgefordert worden ist, wenn sie innerhalb derselben nicht vollständige Jahlung leisten, aller ihrer Ansprüche aus den früheren Einzahlungen verlustig; es werden auch solchenfalls die betroffe-

nen Interimsscheine öffentlich in der § 22 bezeichneten Weise für ungültig erklärt, und die bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservefonds (§ 43) der Anstalt. Lettere hat das Recht, an der Stelle derartiger verfallener Interimsscheine neue dergleichen auszusertigen, welche von den verfallenen in geeigneter Beise zu unterscheiden sind, und mit der Duittung über diesenigen Natenzahlungen zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, welche auf die übrigen abgenommenen Interimsscheine eingezahlt worden sind.

- § 11. Actionar ift, wer eine oder mehrere Action besigt. Die Gesammtheit der Actionare bildet den die Anstalt repräsentirenden (§ 1) Actienverein.
- § 12. Jeder Actionär hat als solcher im Verhältnisse seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrags seiner Actien bei Vermeidung der im § 10 angedrohten Nechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III.

Vom Geschäftsfreise ber Anstalt.

- § 13. Bum Geschäftefreise ber Anstalt gehören alle, bem im § 2 bezeichneten Bwede bes Unternehmens entsprechenbe gesetlich erlaubte und im folgenden § 14 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Geschäfte; namentlich ist sie und zwar unter Benutung ber in folgendem IV. Abschnitte § 15 fg. genannten Vorrechte und Privilegien besugt:
- a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthspapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthume, oder unter Beobachtung der gesetzlichen Form von hypothekarisch sicher gestellten Forderungen;
- b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und zwar vorzugsweise ber zum Deutschen Bunde gehörigen, ihren Ständen, Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, so lange Seiten der Staatsregierung kein desfallsiges Verbot vorliegt;
- c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Nechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mit zu wirfen oder sie ganz zu übernehmen, die Vildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetlichen Vorschriften zu übernehmen;
- d) den Ein- und Verkauf von Werthspapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;

- e) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Contocorrent-, Darlehns-, Depositen- und Incasso-Geschäfte zu betreiben.
 - § 14. Untersagt ist ber Anstalt:
 - a) Banknoten, oder andere unverzindliche Werthezeichen auszugeben;
 - b) Wechsel auf sich selbst auszustellen;
 - c) Differenggeschäfte zu machen;
 - d) eigene Actien zu kaufen oder zu beleiben.

IV.

Von den Vorrechten und Privilegien der Auftalt.

§ 15. Die Unstalt bedient fic der Firma:

"Allgemeine Deutsche Greditanstalt",

fowohl bei ber Unterfdrift, ale auch in ihren Siegeln und Stempeln.

§ 16. Die bei der Anstalt niedergelegten Unterpfänder (§ 13 sub a), worinnen sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem im § 17 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Anstalt ohne volle Gewähr der ganzen darauf für die Anstalt haftenden Forderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindication sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Forderung der Anstalt zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist letztere berechtigt, die Pfänder sosort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkausen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Vefriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliesern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 17. Derjenige, welcher eine Sache an die Anstalt zum Versate bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Die verpfändete Sache wird deshalb von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und bessercs Necht hat, nur in dem Falle unentgeldlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärfung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenskommen einer Sache durch Naub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhenden Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen,

wodurch beren Erkennung möglich gewesen, bei der Anstalt angezeigt, und diese Sache bennoch binnen drei Monaten, von der erfolgten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von ihr als Psand angenommen worden ift.

Wenn bagegen der Versat erst brei Monate nach der Anzeige ersolgt ist, oder wenn die Sache vor der Anzeige bereits verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Anstalt gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

- § 18. Jum Behufe der Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Anstalt (§ 13) erforderlichen Geldmittel hat dieselbe das Necht, verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Serien, deren Emission jedesmal der Genehmigung der Staats-regierung unterliegt, auszugeben.
- § 19. Die Anstalt ist befugt, Zweiganstalten, als Filiale, Comptoire, Commanditen, Agenturen u. f. w, im In- und Auslande zu errichten.

Bur Errichtung einer Filiale im Inlande ift die Genehmigung ber Staatsregierung erforderlich.

§ 20. Wegen verlorener oder untergegangener Interimsscheine (§ 8), Actien (§ 8), Talons, Dividendenscheine, Schuldverschreibungen und deren Talons oder Coupons (§ 18), ingleichen Pfand, und Depositenscheine, insoweit dieselben auf den jedesmaligen Inhaber lauten, findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictalversahren zum Behuse ihrer Mortisication Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimssischeine und Schuldverschreibungen, Pfands und Depositenscheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Talons, Zinss und Dividendensscheine ganz so, wie die Zinsleisten und Zinsscheine von Königlich Sächsischen Staatsschuldsscheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Reserript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Vapiere auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtstraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Aussertigung neuer Documente Statt.

Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Anstalt, oder die betroffene inländische Filiale Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortifications, versahrens.

- § 21. Gegen den Eintritt der im gegenwärtigen Statut oder auf dessen Grund angedrohten Rechtsnachtheile und die Versäumniß der Fristen, welche durch das Statut oder in dessen Gemähleit bestimmt sind, findet der Anstalt gegenüber die Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.
- § 22. Alle Aufforderungen, Ginladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindeftens zweimal, so lange der Berwaltungsrath nicht ein Anderes bestimmt und zuröffentlichen Kenntniß bringt, in der

Leipziger Zeitung

und außerdem zur größeren Bequemlichkeit bes Bublicums

im Dresdner Journale

und einigen ausländischen vom Verwaltungerathe zu wählenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitschriften veröffentlicht.

Sie gelten durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Vetheiligten rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Nechtswirkungen. Fristen werden vom Tage der ersten Einrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und müssen zwischen diesem Tage und dem Schlußtermine vollständig in der Mitte liegen.

V.

Von der Verwaltung der Auftalt.

§ 23. Das oberfte Organ des ganzen Actienvereins ist die Generalversamm. Iung der Actionäre.

Die Leitung ber Bermaltung wird einem Bermaltungerathe übertragen.

Für die Aussührung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 24. Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich mährend der Oftermesse, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens
1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind in der § 22 vorgeschriebenen Weise unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen zu erlassen. Gegenstände, die darin zur Beschluftaffung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge, welche von wenigstens 50 Actionären unter Deponirung von Action, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich einge-reicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen.

Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Actionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht.

Unträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, konnen in der Generalversammlung zwar discutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Veschlußfassung gebracht werden.

§ 25. Jum Erscheinen in ber Generalversammlung find alle Actionare befugt. Stimmberechtigt find jedoch nur die Inhaber von mindeftens 5 Actien, und zwar berechtigen:

```
5 — 10 Actien zu 1 Stimme,

11 — 20 . . . 2 Stimmen,

21 — 50 . . . 3 .

51 — 100 . . . 4 .

101 — 250 . . . 5 .

251 — 500 . . . 6 .

501—1000 . . . 7 .

über 1000 . . . 8
```

Die Actionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Den Actionären wird eine Karte eingehändigt, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher sie berechtigt sind, angegeben und welche bei der Abstimmung vorzuzeigen ist, sofern nicht von dem Vorsigenden des Verwaltungsrathe, mit Zustimmung des Regierungscommissare, eine andere Art der Stimmgebung bestimmt wird.

Der Anstalt eigenthumlich gehörende Actien gewähren fein Stimmrecht.

§ 26. Bur Beschluffähigkeit ber Generalversammlung ift die Unwesenheit von minbestens 50 Actionären, welche mindestens 1000 Actien vertreten, erforderlich. Sie fast Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit ber Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Borsikende.

Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird eine anderweite solche Versammlung unter Hinweis auf gegenwärtige Vorschrift einberusen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder vertretenen Actien nach einsacher Stimmenmehrheit beschließt.

Handelt ce sich um Beschlüsse über Abanderung des Statuts der Anstalt (§ 27 d), oder deren Auslösung (§§ 47, 50): so ist zur Beschlußfassung der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Zehntheile, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Actien erforderlich. Ist dies nicht der Jall, so ist, unter hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift, eine anderweite Generalversammlung einzuberusen, sur welche zwar nicht die eben erwähnte, aber doch die Veschränkung

gilt, daß nur durch eine Majorität von wenigstens 3 der abgegebenen Stimmen ber betroffene Untrag zum Beschlusse erhoben werden kann.

Alle Actionare find an die von den in den Generalversammlungen Anwesenden vor-schriftemäßig gefaßten Beschluffe gebunden.

- § 27. Die Vegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden muffen, find:
 - a) ber Geschäftsbericht bes Berwaltungsrathe,
- b) der jährliche Rechnungsabschluß, zu dessen Prüfung und nach Besinden Justissication eine Nevisionscommission von 3 Personen aus der Zahl der anwesenden Actionäre von der Generalversammlung ernannt wird, welche sich hierzu eines besonderen verpflichteten Nevisors zu bedienen hat.

Die Justification des ersten Rechnungsabschlusses erfolgt durch die in der ersten Generalversammlung für diese und die nächstolgende erwählte Revisionscommission in der darauf folgenden Generalversammlung, während die künftigen Rechnungsabschlüsse in dersselben Generalversammlung, in welcher sie vorgelegt werden, nach erfolgter Prüfung durch die in der vorherigen Generalversammlung erwählte Revisionscommission justissiert werden;

- c) die Beschlussnahme über die vom Verwaltungerathe oder einzelnen Actionären (§ 24) zur Verathung gebrachten Angelegenheiten, namentlich über die von Ersterem vorzuschlagende Dividendenvertheilung (§§ 43, 44);
- d) auf den Vorschlag bes Verwaltungerathe, Die Abanderung oder Erganzung bes Statute;
 - c) die Beschlugnahme über die Auflösung ber Anstalt (§§ 47, 50);
 - f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathe (§§ 28, 29) und
- g) die Beschlußfassung über Erhöhung des Actiencapitals auf Vorschlag des Verwaltungeraths (§ 4).

Den Vorsit in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder ein anderes vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied desselben (§ 28).

§ 28. Der Verwaltungerath besteht aus zwölf von der Generalversammlung (§ 27 fg.) gewählten (vergl. jedoch § 29) Mitgliedern (Verwaltungeräthen) und dem vollziehenden Director.

Die zwölf Verwaltungeräthe wählen unter fich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter beffelben, welche beide nach Ablauf Dieses Jahres fofort wieder mahlbar find.

§ 29. Für die ersten sechs Jahre, von Abhaltung der ersten Generalversammlung an gerechnet, bilden die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Begründungscomité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Director den Verwaltungsrath.

Rach Ablauf Dieser Zeit scheiden jährlich von den zwölf oben bemerkten Mitgliedern

brei in der durch das Loos zu bestimmenden Neihenfolge aus. Sind solchergestalt diese sämmtlichen zwölf Mitglieder des ersten Verwaltungsrathe ausgeschieden, so erfolgt der alljährliche Austritt dreier Verwaltungsrathe nach der Reihenfolge des Cintritte; es können jedoch die Ausscheidenden sosort wieder gewählt werden.

Von den ausgeschiedenen Mitgliedern werden jedesmal zwei durch die Wahl der Generalversammlung und eins durch die des Verwaltungeraths ersett.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen burch Wahl des Berwaltungerathe ersett. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich der Dauer ihrer Function gang an die Stelle derer, zu deren Ersage sie gewählt worden sind.

Der Verwaltungerath hat für jedes durch die Generalversammlung zu wählende Mitglied derselben drei Personen vorzuschlagen. Die Generalversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Dieselbe wählt nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist eine solche in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen, so entscheidet relative Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 30. Bu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nur dispositionsfähige, im wollen Besitze der bürgerlichen Chrenrechte befindliche Actionare gewählt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres entheben.

Freiwilliger Rücktritt ist den zwölf Verwaltungerathen drei Monate nach vorgängiger Kündigung jederzeit gestattet.

Der Verwaltungsrath kann, bafern eins seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit ersorderlichen Eigensschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Chre der Anstalt nicht vereins bar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Bu einem solchen Beschlusse ift erforderlich, daß in einer, unter Angabe des Gegenstandes und Ginladung sammtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, schriftlich anberaumten Sigung mindestens acht Mitglieder, einschließlich des Vorsigenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und drei Viertheile der abgegebenen Stimmen für die Entslassung sich ausgesprochen haben.

§ 31. Jedes Mitglied des Verwaltungeratse bat für die Zeit seiner Amtsbauer beim Antritte 20 Interimescheine (§ 8) oder Actien bei der Ansfalt zu hinterlegen.

Die Hälfte der Verwaltungerathe (cf. § 28) muffen ihren bleibenden Wohnsit in Sachsen, der Vorsitzende und deffen Stellvertreter in Leipzig haben.

§ 32. Auswärtige Verwaltungsräthe können die Ausübung ihres Stimmrechts im Verwaltungsrathe anderen in Leipzig wohnhaften Actionären oder Verwaltungsräthen als ihren Stellvertretern übertragen.

Auswärtige inländische Verwaltungeräthe können auch die anderewo innerhalb Landes sich aufhaltenden Mitglieder bes Verwaltungerathe zu Stellvertretern benennen.

Ein Verwaltungerath barf gleichzeitig nicht mehr als eine Stellvertretung, ber vollziehende Director barf eine folche überhaupt nicht übernehmen.

Ein in Leipzig wohnhafter Berwaltungsrath, welcher an Ausübung seiner Function auf langer als eine Woche behindert ift, hat jedenfalls einen Stellvertreter zu benennen.

Jeder Stellvertreter hat auf die Dauer seiner Bollmacht fünf Interimsscheine oder Actien zu beponiren.

Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche ein Stellvertreter als folder vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten.

Ueber die Zulaffung oder Zurudweisung eines Stellvertreters, welcher für seine Person nicht Mitglied bes Verwaltungsraths ift, entscheidet der Lettere, ohne zu Angabe von Gründen verbunden zu sein.

§ 33. Der Berwaltungerath hat über alle ber Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene, oder durch dieses Statut nicht besonders geordnete Angelegenheiten selbstfländig Beschluß zu sassen und seine Beschlüsse eben so, wie die der Generalversammlung zunächst durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen.

Der Verwaltungerath hat daher namentlich:

- a) den vollziehenden Director zu mahlen, und die Bedingungen, unter denen derfelbe angestellt wird, festzusehen, auch demfelben aus den Beamten der Anftalt einen Stellvertreter zu bestellen, und beide zu entlassen;
- b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instructionen und Anweisungen sestzustellen, die nöthigen Beamten anzunehmen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen;
- c) die Operationen der Anstalt zu leiten;
- d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und beren Einrichtung zu besichließen;
- e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit, in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise, die Bücher, Cassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren;
- f) die Nechnungsabschlüffe und Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen;
- g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen und
- h) überhaupt alle Bestimmungen ber Statuten biefen gemäß burchzuführen.
- § 34. Der Berwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Actionäre und die Anstalt

in ihren Nechten und Verbindlichkeiten dritten Bersonen gegenüber sowohl vor Gericht als außerhalb deffelben.

Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen worden.

Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Berwaltungerath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Berbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen.

Betrifft eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besonderen flebenden Geschäftszweig, so ist deshalb der Firmen- und Procuraordnung nachzugeben.

Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, find vom Vorsitzenden und dem vollziehen, ben Director oder deren Stellvertretern zu leiften.

Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsraths ergeben, ohne verbindliche Erflärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsigenden des Verwaltungsraths oder deffen Stellvertreter vollzogen.

§ 35. Die Namen bes Vorsigenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (el. § 22).

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle ber Legitimation.

§ 36. Der Verwaltungerath versammelt fich, so oft dieß die Geschäfte erfordern, auf Einladung bes Vorsigenden oder bessen Stellvertreters.

Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Director darauf anträgt.

Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus sestzuschen Zeit eine Sitzung des Verwaltungsraths, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzen ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Geschäftsgebahrung besprochen werden muß.

Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sigungen durch bas Geschäftsregulativ im Voraus ein für allemal anberaumen, zu denen es solchenfalls einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf.

Bu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind der Königliche Commissar in sedem Falle, und die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit es die Zeit gestattet, einzuladen.

Rur die in Berfon ober burch Stellvertreter anwesenden Mitglieder find ftimmberechtigt.

§ 37. Bur Beschluffähigkeit des Berwaltungerathe ift die Unwesenheit des Borfigenben oder seines Stellvertretere und außerdem breier fimmberechtigter Personen erforderlich.

Die Beschlusse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gablt die Stimme bes Vorsigenden doppelt.

Kommen perfonliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Besprechung, so ift der Betroffene bavon ausgeschlossen.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungeraths find schriftliche Nachrichten in der burch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzusaffen und aufzubewahren.

§ 38. Die Verwaltungeräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tanstième von 10 Procent bes Reingewinns nach der im § 44 vorgeschriebenen Weise.

Ueber die Bertheilung diefer Tantidme unter die Einzelnen hat der Berwaltungerath Bestimmung zu treffen.

Auswärtigen Mitgliedern werden außerdem die Reisekosten und 3 Thaler Diaten pro Tag bezahlt.

- § 39. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungeraths find bei Ansübung ihrer Function für folche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungerathe getroffenen Anordnungen zuwider laufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Ausmerksamkeit vermieden werden können.
- § 40. Der vollziehende Director (oder dessen Stellvertreter) hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszusühren, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Veamsten der Anstalt, und hat dasur zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Ansordnungen allenthalben ausgesührt und eingehalten werden.

Derfelbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Ocschäftsbetriebs, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Vilanz (§ 41) und den Ocschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Veamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Er fann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Bor- figenden des Berwaltungsraths jedesmal Kenntniß zu geben.

Der vollziehende Director unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften im § 34 Plat greifen.

VI.

Von der Vilanz, Dividendenzahlung und vom Reservefonds.

§ 41. Das Geschäftsjahr ber Austalt ift bas Ralenderjahr.

Um Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Berzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angesertigt und die Bilanz nach kausmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwidelung gelangt sein, so kann die Beröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit der nächstfolgenden verbunden werden.

Außerdem find:

- a) allmonatlich specielle Uebersichten bes Verkehrs ber Anstalt in in- und ausländisichen Staatspapieren bem Röniglichen Commissar mitzutheilen;
- b) am Schlusse jeden Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Königlichen Commissars (§ 48) festzustellen ift.
- § 42. Für jede Art von Werthspapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Principien ftrengster Vorsicht anzuwenden sind.

Der Königliche Commissar hat darüber zu wachen, daß die in die Bilanz aufgenommenen Wertheangaben der Effecten mit jenem Beschlusse übereinstimmen.

Zweifelhafte Debitoren durfen mit keinem höheren Betrage, als dem wahrscheinlicher Weise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§ 43. Von dem nach Abrechnung sammtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Vilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 g des Nominalbetrags ihrer Action gewährt.

Von dem diese Dividende von 4 & übersteigenden Reingewinne werden sodann 5 & als Reservesonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat.

Ueber den Reservesonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Nechnung zu führren; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Capitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

- § 44. Was nach der im vorigen Baragraphen angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der eben dort bestimmten 5 g zum Reservesonds, an Neingewinn alljährlich übrigbleibt, wird folgendergestalt vertheilt:
 - a) mit 10 g als Tantième an die zwölf Verwaltungsräthe,
- b) mit $10\frac{9}{0}$ desgleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar mit $\frac{1}{3}$ an den vollziehenden Director, mit $\frac{1}{3}$ an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Berwaltungsz

raths als besondere Gratification und das hierzu etwa nicht Verwendete, sowie das lette $\frac{1}{3}$ an den für die Beamten der Anstalt, nach Besinden deren Wittwen und Waisen, zu begründenden Pensionssonds der Anstalt,

- c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende (§ 43) am 1sten Juli jeden Jahres ausgezahlt wird.
- § 45. Der Pensionsfonds, bessen Verwendung und Einrichtung der Verwaltungsrath durch ein Regulativ zu ordnen hat, wird von einem Comité der Beamten unter Vorsit des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters verwaltet und von der Anstalt jährlich mit 4 % verzinst.
- § 46. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden find, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Anstalt anheim.

Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§ 47. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Capitale ber Anstalt, so wird bieser zunächst aus bem Reservefonds ersett, und die § 43 geordnete ordentliche Dividende von 4 g nur insoweit gewährt, als bieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht.

Ebenso wird, im Falle ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Neservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hin-reicht.

Im Falle der Reservesonds zur Dedung eines sich ergebenden Capitalverlustes nicht binlangt, wird der Mehrbetrag des Desicit vorgetragen und sindet irgend eine Dividenden, vertheilung nicht Statt, so lange nicht das Stammcapital der Anstalt wieder ergänzt wird.

Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Actiencapitals ergeben, so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankundigen:

ob fie die Auflösung und Liquidation der Anstalt (§ 50) beschließe?

VII.

Vom Verhältniffe der Anstalt zur Staatsregierung.

§ 48. Die Staatsregierung übt das Recht ber Dberaufsicht über die Anstalt (§ 1) in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Anstalt und ihren Zweiganstalten (§ 19) Kenntniß nimmt.

Bu diesem Zwede ift der Commissar befugt:

- a) jederzeit von dem Berwaltungerathe jede beliebige Auskunft über den Stand oder den Betrieb der Geschäfte schriftlich oder mundlich zu erfordern;
- b) ben Vorsigenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Abhaltung einer Versammlung des Verwaltungsraths zu veranlassen;
- c) jederzeit außerhalb der Geschäftsstunden selbst oder durch einen von ihm zuzuziehenden Sachverständigen im Locale der Anstalt, oder ihrer Zweiganstalten jeder Art, unter Zuziehung des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters, oder eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths, Einsicht von den Cassen, Büchern und Verhandlungen der Anstalt zu nehmen;
- d) an ben Sigungen bes Berwaltungerathe Theil zu nehmen (cf. § 36);
- e) den Generalversammlungen, zu welchen er jedesmal einzuladen ift, beizuwohnen, und babei besonders darauf zu achten, daß den zur Herbeiführung gultiger Beschlusse bestehenden Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde;
- f) die Aussührung von Beschlüssen, sowohl der Generalversammlung als der übrigen Bereinsorgane, welche den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, bis zur Entscheidung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist, zu suspendiren.

Die dem Commissar zu gewährende, von der Staatsregierung festzusegende, Entschäbigung und die sonstigen durch Ausübung der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu übertragen.

§ 49. Die Staatsregierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Concession, wenn beren Gebahren zu ernsten Bedenken Beranlassung geben sollte, unter Bestimmung einer mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Geschäfte zu Abwickelung der eingegangenen Verbindlichkeiten von ihr zu bemessenden Frist wieder aufzuheben, und ist sodann nach § 50 zu verfahren.

VIII.

Von der Auflösung und Liquidation der Austalt.

§ 50. Wird die Austösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die zwölf fungirenden Verwaltungsräthe sosort ihr Amt niederzulegen und es sind dieselben durch die Wahl der Generalversammlung, in dem § 44 gedachten Falle durch die Wahl der Staatsregierung zu ersetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder mählbar sind.

Der hierdurch neu constituirte Berwaltungerath, welchem an der Stelle der § 49 erwähnten Tantieme eine angemessene Bergütung auszusetzen ift, beforgt die Liquidation.

Die Firma ist mit dem Beisage: "in Liquidation" zu unterzeichnen. Das Resultat der Liquidation wird auf alle Actien gleichmäßig vertheilt.

§ 51. Der liquidirende Verwaltungerath hat binnen acht Tagen nach Neuwahl der 12 Verwaltungeräthe in der § 22 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Vevorstehen der Auslösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmälig flussig zu machen, die Schulden zu bezahlen, und den Ueberschuß zu constatiren.

Mit der Vertheilung des Vermögens der Anstalt an die Actionäre darf in keinem Falle eher als sechs Monate nach der letten Insertion obgedachter Bekanntmachung verschreit werden.

Die Mitglieder des Verwaltungerathe find, dafern fie Vorstehendem nicht allenthalben nachkommen, in solidum zur Bezahlung der Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln gehalten.

Leipzig, den 17ten Februar 1856.

Gustav von Nostiz-Wallwitz. Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Bibran. Ernst Karl Kaskel.

In Vollmacht bes herrn Robert Kayser, beffen Stellvertreter:

Louis Sellier.

Für Jacob Wilhelm Mossner, beffen Stellvertreter:

Gustav Harkort.

In Bollmacht bes Geren Louis Eichborn, deffen Stellvertreter:

C. Hirzel-Lampe.

In Bollmacht des Geren J. Arles-Dufour, deffen Stellvertreter:

J. H. Demiani. A. Dufour-Féronce. Gustav Harkort. C. Hirzel-Lampe. Louis Sellier.

Wilhelm Seyfferth.

A.

№

Erste Einzahlung.

Interimsschein M.

ber mit Genehmigung ber Königl. Sachsischen Staateregierung zu errichtenben

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Leipzig

für eine Actie zu 100 Thalern im 14 Thlr. Fusse (ober £ 15 Sterling ober Francs 375).

Grundcapital: 20 Millionen Thir. Erste Ausgabe: 10 Millionen Thir. in 100,000 Action à 100 Thir.

Jeder Zeichner ist dem bei der Zeichnung vorgelegten, vorläufig Höchsten Orts geneh. migten Statute der Anstalt unterworfen.

Auf diesen Interimsschein sind 10 g mit Zehn Thalern im 14 Thlr. Fuße eingezahlt worden. Derselbe wird vom Verwaltungsrathe gegen einen Interimsschein der Creditanstalt bei der zweiten Einzahlung umgetauscht werden.

Leipzig, ben 1856

Begründungscomité

der

Allgemeinen Deutschen Grehitanftalt.

N. N.

N. N.

(Die Namen ber zwölf Mitglieder facsimilirt.)

(Beglaubigt burch eigenhandige Unterschrift eines Controleurs.)

Sier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

B.

Einzahlung. No. Interimsschein M. ber burch Allerhöchstes Bestätigungsbecret vom 1856 genehmigten Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe für eine Actie zu 100 Thalern im 14 Thlr. Fusse (ober £ 15 Sterling ober Francs 375). Jeder Actionar ift dem Allerhöchsten Orundcapital: 20 Millionen Thir. Dris genehmigten Statute ber Anstalt un-Erste Ausgabe: 10 Millionen Thir. in 100,000 Actien à 100 Thir. terworfen. Auf Diesen Interimoschein sind im 14 Thlr. Fuße eingezahlt worden. Der Interimsschein über die lette Einzahlung wird vom Berwaltungsrathe gegen ein Actiencertificat umgetauscht werben. Leipzig, den .

Der Berwaltungsrath

der

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

Vorsigender.

vollziehender Director.

N. N.

N. N.

(Facsimile.)

(Facsimile.)

(Beglaubigt burch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

C.

№.

100 Thaler im 14 Thir. Juße

Actie M.

der

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe

über 100 Thaler im 14 Thlr. Fusse

(ober £ 15 Sterling ober Francs 375).

Inhaber dieser Actic hat zur Casse ber Allgemeinen Deutschen Creditanstalt Ein Hundert Thaler im 14 Thr. Fuße baar entrichtet und hat nach Sobe dieses Betrags und nach Maaßgabe des unter dem 1856 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil am gesammten Cigenthume, Gewinne und Verluste der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

Leipzig, ben 185

Der Berwaltungsrath

ber

Allgemeinen Deutschen Creditauftalt.

N. N.

N. N.

Vorsigender.

vollziehender Director.

(Facsimile.)

(Facsimile.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

- hier werden §§ 20 und 46 abgedruckt.

Talon

zu der Actie der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt

Der Verwaltungsrath

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

N. N. N. N. N. N. Worsigender. Director.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf oben angegebener 20 Jahre in Gemäßheit § 8 des confirmirten Statuts der Anstalt gegen Nückgabe desselben die fernerweit für gedachte Actie auszugebenden Dividendenschine.

Dividendenschein.

Inhaber dieses Scheins empfängt am Isten Juli 18.. bei der Casse der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt diejenige Divistende, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungssraths gedachter Anstalt auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, ben 185

Diefer Schein wird nach § 46 des , Statuts ungültig, wenn deffen Betrag bis zum 18 . . nicht erhoben wird.



Der Verwaltungsrath

der

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

N. N.

N. N.

Vorfigender.

Director.

Dividendenschein zahlbar den 1sten Juli 18..

24. Leipziger Allgemeine deutsche Credit-Anstalt.

Wir Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben auf ben durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns erstatteten Vortrag den Uns vorgelegten Statuten einer Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Credit-Anstalt die zu §§. 16, 17, 20 und 21 der Statuten erbetenen Rechtsvergünstigungen gewährt.

Bu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungs = Decret

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel kedruckt worden. Dresden, den 2. Mai 1856.

(L. S.)

Johann. Dr. Ferdinand Zschinskh. Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust. Grunbung und Bestimmung ber Unstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die "Allgemeine beutsche Credit-Anstalt" ist ein von der Staatsregierung anerkannter und unter deren Oberaufsicht (§. 48 ff.) stehender Actienverein.

§. 2. 3med ber Anstalt ist, Aderbau, handel und Gewerbe durch ben Bestrieb ber in §. 13 ff. dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 3. Die Anstalt hat ihren Sit und Gerichtsstand in Leipzig.

II.

Bom Actienkapital, beffen Einzahlung und ben Actionaren.

§. 4. Das Actienkapital der Anstalt wird auf 20 Millionen Thaler im 14 Thalersuße bestehend in 200,000 auf den Inhaber — au porteur — lautenden Actien à 100 Thaler festgestellt.

Doch kann dasselbe auf Antrag des Berwaltungsrathes (§. 28) und nach vorgängigem Beschluß der Generalversammlung der Actionäre (§. 23 ff.) unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§. 5. Bon dem in vorigem §. festgestellten Actienkapital soll zunächst die Hälfte durch Ausgabe von 100,000 Actien im Gesammtbetrage von 10 Millionen Thalern aufgebracht werden.

Der Verein ist als constituirt zu betrachten, sobald 50,000 Actien im Gessammtbetrage von 5 Millionen Thalern gezeichnet sind.

Die zweite Hälfte des in §. 4 bestimmten Actienkapitals wird durch Ausgabe von weiteren 100,000 Actien nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zu den von diesem zu bestimmenden und jedesmal in der §. 22 gedachten Weise öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkten aufgebracht werden. In keinem Falle dürsen Actien unter pari begeben werden.

- §. 6. Bei kunftiger Emission ber zweiten Hälfte bes Stammkapitals sind bie 12 Mitglieder des unterzeichneten Comite als Gründer der Anstalt (event. beren Erben) 2½ Million al pari zu übernehmen berechtigt. Eine Million ist der Staatsregierung al pari zur Verfügung zu stellen. Welche Vortheile die Inhaber der Actien erster Emission rücksichtlich der andern ¾ genießen sollen, bestimmt die Generalversammlung.
- §. 7. Die Einzahlung auf die in §. 5 erwähnte zunächst aufzubringende Hälfte des vorläusig auf 20 Millionen Thaler bestimmten Actienkapitals erfolgt in Raten von je 10 %, von denen die erste bei der Unterzeichnung bereits eingezahlt ist, die zweite einen und die dritte 3 Monate nach der Bestätigung des Statuts, die folgenden aber nach dem Ermessen des Terwaltungsrathes in Terminen einzuzahlen sind, welche mindestens einen Monat auseinander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen in der §. 22 bestimmten Weise ausgeschries den werden müssen.
- §. 8. Für die bei der Unterzeichnung eingezahlte erste Rate wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungscomite ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein nach dem diesen Statuten angehöngten Schema A. eingehändigt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, nach dem Schema B. ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Actien, welche nach dem Schema C. ansgefertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Actien ist §. 20 und 46, auf den Interimsscheinen §. 7, 8, 9, 10 und 20 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Actien die Stelle der Letztern.

- §. 9. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einsgahlung des vollen Betrags der Actien von einzelnen Actionaren anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Actiendokumente auszuhändigen.
- §. 10. Die Besither von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu bem nach S. 7 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, verfallen zunächst in eine Conventionalstrafe von 10 % ber einzugahlenden Summe, und geben, nachdem unter Bezeichnung der Rummern der betroffenen Interimsscheine zur nachträglichen Berichtigung ber in Ruckftand befindlichen Rate und ber verfallenen Conventionalstrafe in der §. 22 bezeichneten Beije, unter Einraumung einer Frist von 4 Bochen, öffentlich aufgefordert worden ift, wenn sie innerhalb berselben nicht vollständige Zahlung leisten, aller ihrer Ansprüche aus den früheren Einzahlungen verlustig; es werden auch foldenfalls die betroffenen Interimescheine öffentlich in ber §. 22 bezeichneten Beise für ungultig erklärt und bie bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservefonds (§. 43) der Anstalt. Lettere hat das Recht an der Stelle derartiger verfallener Interimsscheine neue bergleichen auszufertigen, welche von den verfallenen in geeigneter Beise zu unterscheiben sind, und mit ber Quittung über biejenigen Ratenzahlungen ju ihrem Bortheil verkaufen ju laffen, welche auf die übrigen abgenommenen Interimsscheine eingezahlt worden sind.
- §. 11. Actionar ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammts heit ber Actionare bilbet ben die Anstalt reprasentirenden (§. 1) Actienverein.
- §. 12. Jeder Actionar hat als solcher im Berhältniß seiner Actienzahl gleischen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Berluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrags seiner Actien bei Bermeidung der in §. 10 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Bermögen derselben versbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III.

Bom Befcaftstreife ber Anftalt.

- §. 13. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle, dem in §. 2 bezeich neten Zwecke des Unternehmens entsprechende, gesezlich erlaubte und in folgendem §. 14 nicht ausdrücklich auszeschlossen Geschäfte; namentlich ist sie, und zwar unter Benuhung der im folgenden IV. Abschnitte §. 15 ff. genannten Vorrechte und Privilegien befugt:
 - a) Borschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausläns bischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder ans derem beweglichen Eigenthume oder unter Beobachtung der gesetzlichen Form von hppothekarisch sichergestellten Forderungen;
 - b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und zwar vorzugsweise der zum deutschen Bunde gehörigen, ihren Standen, Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, so lange Seitens der Staatsregierung kein deskallsiges Verbot vorliegt;
 - o) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Berwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsschriften zu übernehmen;
 - d) ben Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene ober fremde Rechnung zu bewerkstelligen;

e) Discontos, Wechsels, Giros, ContosCorrents, Darlehnes, Depositens und Inscassosciefchäfte zu betreiben.

§. 14. Unterfagt ift ber Unstalt:

a) Banknoten ober andere unverzinsliche Werthzeichen auszugeben;

b) Wechsel auf sich felbst auszustellen;

c) Differenzgeschäfte zu machen;

d) eigene Actien ju kaufen ober ju beleihen.

IV.

Bon ben Borrechten und Privilegien ber Unftalt.

§. 15. Die Anstalt bedient sich der Firma:

"Allgemeine beutsche Credit-Anstalt"

sowohl bei ber Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln.

§. 16. Die bei der Anstalt niedergelegten Unterpfänder (§. 13 sub a), worinnen sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem in §. 17 bemerkten Falle, unter keinem Borwande von irgend Zemanden der Anstalt ohne volle Geswähr der ganzen darauf für die Anstalt haftenden Forderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach
völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Forderung der Anstalt zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist letzere berechtigt, die Pfänder sosort auf Kossen des Schuldners öffentlich zu versteigern oder
durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand wie oben angegeben zu realisten und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§. 17. Derjenige, welcher eine Sache an die Anstalt zum Versat bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Die verpfändete Sache wird deshald von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärfung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebsstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhenden Eigensthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versate mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, bei der Anstalt angezeigt, und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von der erfolgten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gesstalt von ihr als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder wenn die Sache vor der Anzeige bereits verpfändet war, oder in veränderter Gesstalt zur Anstalt gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§. 18. Zum Behufe ber Beschaffung ber zum Geschäftsbetriebe ber Anstalt (§. 13) ersorberlichen Gelbmittel hat dieselbe das Recht, verzinsliche auf ben In-

haber lautende Schuldverschreibungen in Serien, deren Emission jedesmal ber Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, auszugeben.

§. 19. Die Anstalt ist befugt, Zweiganstalten, als Filialen, Comptoire,

Commanditen, Agenturen u. J. w. im In- und Auslande zu errichten.

Bur Errichtung einer Filiale im Inlande ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 20. Wegen verlorener ober untergegangener Interimsscheine (§. 8), Actien (§. 8), Talons, Dividendenscheine, Schuldverschreibungen und deren Talons oder Coupons (§. 18), ingleichen Pfands und Depositenscheine, insoweit dieselben auf den jedesmaligen Inhaber lauten, findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictalversahren zum Behuse ihrer Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in demselben Maaße, wie dies für die Königl. Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimsscheine und Schuldverschreibungen, Pfands und Depositenscheine in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Talons, Zinsund Dividendenscheine ganz so wie Zinsleisten und Zinsscheine von Königl. Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6. Oktober 1824 vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von 4 Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsversahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Dokumente Statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Anstalt oder die betroffene inländische Filiale Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einzleitung des Mortificationsverfahrens.

- §. 21. Gegen ben Eintritt ber im gegenwärtigen Statut ober auf bessen Grund angebrohten Rechtsnachtheile und die Bersaumniß der Fristen, welche durch das Statut ober in dessen Gemäßheit bestimmt sind, findet der Anstalt gegenüber die Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.
- §. 22. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht ein Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der Leipziger Zeitung und außerdem zur größern Bequemlichkeit des Publikums im Oresdener Journal und einigen aus- ländischen, vom Verwaltungsrathe zu wählenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitschriften veröffentlicht.

Sie gelten durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen. Fristen werden vom Tage der ersten Einrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und mussen zwischen diesem Tage und dem Schlußetermine vollständig in der Mitte liegen.

V.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 23. Das oberste Organ des ganzen Actienvereins ist die Generalverssammlung der Actionare.

Die Leitung ber Berwaltung wird einem Berwaltungsrathe übertragen.

Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 24. Generalversammlungen der Actionare werden in Leipzig vom Berwaltungsraihe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der Ostermesse, außersordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionaren, welche zusammen mindestens 1000 Action vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind in der §. 22 vorgesschriebenen Weise unter Einraumung einer Frist von 4 Wochen zu erlassen. Gesgenstände, die darin zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kurzslich mit namhaft zu machen.

Anträge, welche von wenigstens 50 Actionären unter Deponirung von Actien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Berwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen.

Bei Antragen einer geringeren Zahl von Actionaren hat der Berwaltungsrath die Bahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht.

Antrage, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, konnen in der Generalversammlung zwar discutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 25. Zum Erscheinen in der Generalversammlung sind alle Actionare bes fugt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Inhaber von mindestens 5 Actien, und zwar berechtigen

5	bis	10	Actien	zu	1	Stimme,
11	,,	20	,,	,,	2	Stimmen,
21	,,	5 0	,,	,,	3	,,
51	"	100	,,	,,		,,
101	"	250	"	,,	5	"
251	,,	500	"	,,	6	"
501	,,	1000	"	,,	7	"
	über	1000	,,	,,	8	,,

Die Actionare haben sich durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Den Actionaren wird eine Karte eingehändigt, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher sie berechtigt sind, angegeben und welche bei der Abstimmung vorzuzeisgen ist, sofern nicht von dem Borsikenden des Verwaltungsrathes mit Zustimmung bes Regierungs-Kommissas eine andere Art der Stimmgebung bestimmt wird.

Der Anstalt eigenthumlich gehörende Actien gewähren fein Stimmrecht.

§. 26. Zur Beschlußfähizkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Actionaren, welche mindestens 1000 Action vertreten, erforderslich. Sie faßt Beschlusse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Kommt eine Generalversammlung in beschluffähiger Zusammensehung nicht zu Stande, so wird eine anderweite solche Versammlung unter Hinweis auf gegenwärzige Vorschrift einberusen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder vertretenen Actien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Sandelt es sich um Beschlüsse über Abanderung des Statutes der Anstalt (§. 27 d.) oder deren Auslösung (§§. 47 50): so ist zur Beschlüßsassung der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Zehntheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Actien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift eine anderweite Generalversammlung einzuberusen, für nelche zwar nicht die eben erwähnte, aber doch die Beschränkung gilt, daß nur durch eine Majorität von wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen der betroffene Antrag zum Beschlusse ers hoben werden kann.

Alle Actionare sind an die von den in den Generalversammlungen Anwesens ben vorschriftsmäßig gefäßten Beschlusse gebunden.

- §. 27. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden muffen, sind:
 - a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
 - b) der jährliche Rechnungsabschluß, zu bessen Prüfung und nach Befinden Justis

fication eine Revisions-Commission von 3 Personen aus der Jahl der answesenden Actionäre von der Generalversammlung ernannt wird, welche sich hierzu eines besonderen verpflichteten Revisors zu bedienen hat.

Die Justification des ersten Rechnungsabschlusses erfolgt durch die in der ersten Generalversammlung für diese und die nächstsolgende erwählte Revisions-Commission in der darauf folgenden Generalversammlung, mahrend die kunftigen Rechnungsabschlusse in derselben Generalversammlung, in welcher sie vorgelegt werden, nach erfolgter Prüfung durch die in der vorherigen Generalversammlung erwählte Revisions-Commission justificiet werden;

- c) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären (§. 24) zur Berathung gebrachten Angelegenheiten, namentlich über die von Ersterem vorzuschlagende Dividendenvertheilung (§. 43, 44);
- d) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, die Abanderung oder Erganzung des Statuts;
- e) die Beschlufinahme über die Auflösung ber Anstalt (§. 47, 50);
- f) die Bahl der Mitzlieder des Berwaltungsrathes (§. 28,29); und 1
 - g) die Beschluffassung über Erhöhung des Actienkapitals auf Vorschlag des Verwaltungsrathes (§. 4).

Den Vorsit in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verswaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder ein anderes vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied desselben (§. 28).

§. 28. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf von der Generalversammlung (§. 27 f.) gewählten (vergl. jedoch §. 29) Mitgliedern (Verwaltungsräthen) und dem vollziehenden Direktor.

Die zwölf Verwaltungsräthe wählen unter sich auf 1 Jahr einen Vorsitzensben und einen Stellvertreter besselben, welche heibe nach Ablauf dieses Jahres so-fort wieder wählbar sind.

§. 29. Für die ersten 6 Jahre, von Abhaltung der ersten Generalverssammlung an gerechnet, bilden die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Begrünsdungs Comite mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verswaltungsrath.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich von den zwölf oben bemerkten Mitzgliedern drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt diese sammtlichen zwölf Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes auszgeschieden, so erfolgt der alijährliche Austritt dreier Verwaltungsrathe nach der Reihenfolge des Eintrittes, es können jedoch die Ausscheidenden sosort wieder gezwählt werden.

Bon den auszeschiedenen Mitgliedern werden jedesmal zwei durch die Bahl ber Generalversammlung und eines durch die des Verwaltungsrathes ersett.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledizu gen werden in allen Fällen burch Wahl des Verwaltungsrathes erseht. Die solcherzestalt Gewählten treten hinsichtlich der Dauer ihrer Funktion ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrath hat für jedes durch die Generalversammlung zu wähslende Mitglied derselben drei Personen vorzuschlagen. Die Generalversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Dieselbe wählt nach absoluter Stimmensmehrheit. Ist eine solche in den beiden ersten Wahlgangen nicht zu erreichen, so entscheidet relative Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 30. Zu Mitgliebern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besit der bürgerlichen Ehrenrechte besindliche Actionäre gewählt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Freiwilliger Rucktritt ist ben zwölf Verwaltungsräthen 3 Monate nach vorgängiger Kündigung jederzeit gestattet.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Bahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Anstalt nicht vereinbart erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Bu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sammtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, schriftlich anberaumten Sigung mindestens acht Mitglieder, einschließlich des Borssigenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und drei Viertheile der abgesgebenen Stimmen für die Entlassung sich ausgesprochen haben.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 20 Interimsscheine (§. 8) oder Actien bei der Anstalt zu hinterlegen.

Die Salfte der Verwaltungsrathe (cf. §. 28) muffen ihren bleibenden Wohnsit in Sachsen, der Vorsitzende und bessen Stellvertreter in Leipzig haben.

§. 32. Auswärtige Verwaltungsräthe können die Ausübung ihres Stimms rechts im Verwaltungsrathe anderen in Leipzig wohnhaften Actionaren oder Verswaltungsräthen als ihren Stellvertretern übertragen.

Auswärtige inländische Verwaltungsräthe können auch die anderswo innerhalb Landes sich aufhaltenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Stellvertretern besnemmen.

Ein Berwaltungsrath barf gleichzeitig nicht mehr als eine Stellvertretung, ber vollziehende Direktor darf eine folde überhaupt nicht übernehmen.

Ein in Leipzig wohnhafter Verwaltungsrath, welcher an Ausübung sciner Funktion auf langer als eine Woche behindert ist, hat jedenfalls einen Stellvertreter zu benennen.

Jeder Stellvertreter hat auf die Dauer seiner Vollmacht 5 Interimsscheine ober Actien zu deponiren.

Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche ein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten.

Ueber die Zulassung ober Zurückweisung eines Stellvertreters, welcher für seine Person nicht Mitglied bes Verwaltungsrathes ist, entscheidet der Lettere, ohne zu Angabe von Gründen verbunden zu sein.

§. 33. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene, oder durch dieses Statut nicht besonders geordnete Unsgelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlußse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen.

Der Verwaltungsrath hat baher namentlich

- a) den vollziehenden Direktor zu mählen und die Bedingungen, unter denen derfelbe angestellt wird, festzusehen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen;
- b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthisgen Beamten anzunehmen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu besstimmen;
- c) die Operationen der Anstalt zu leiten;
 - d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und beren Einrichtung zu beschließen;
 - e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Porteseuilles bei der Anstalt und ihren Zweigs anstalten zu revidiren;

f) die Rechnungsabschlusse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generals versammlung vorzulegen:

g) die Hohe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzus

schlagen, und

h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten biefen gemäß burchzuführen.

§. 34. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Actionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sos wohl vor Gericht, als außerhalb desselben.

Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mundlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stells vertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden.

Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung giltiger Verbindlichskeiten für die Anstalt bevollmächtigen.

Betrifft eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besons beren stehenden Geschäftszweig, so ist deshalb der Firmens und Prokura-Ordnung nachzugehen.

Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern zu leisten.

Aussertigungen, welche im Namen der Verwaltungsrathes ergehen, ohne versbindliche Erklärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsitzenden bes Verwaltungsrathes oder bessen Stellvertreter vollzogen.

§. 35. Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (cf. §. 22).

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle ber Legitimation.

§. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden oder bessen Stellvertreters.

Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor barauf anträgt.

Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Boraus festzusehend Zeit eine Sikung des Verwaltungsrathes, zu
welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über
die seit der letten ähnlichen Sitzung abgeschlossenn oder eingeleiteten Geschäfte
und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte
Geschäftsgebahrung besprochen werden muß.

Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzunsgen durch das Geschäfisregulativ im Voraus ein für allemal anberaumen, zu denen es solchenfalls einer besondern Einladung ebenfalls nicht bedarf.

Zu ben im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind der Königl- Kommissar in jedem Falle und die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit es die Zeit gestattet, einzuladen.

Nur die in Person oder durch Stellvertreter anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

§. 37. Zur Beschlußfähigkeit bes Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit bes Vorsigenden oder seines Stellvertreters und außerdem dreier stimmberechtigter Personen erforderlich.

Die Beschlusse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gablt die Stimme bes Borsibenben boppelt.

Kommen personliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Besprechung, so ist ber Betroffene bavon ausgeschlossen.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten

in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§. 38. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantieme von $10\,\%$ des Reingewinnes nach der in §. 44 vorgeschriebenen Beise. Ueber die Vertheilung dieser Tantieme unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Auswärtigen Mitgliedern werden außerdem bie Reisekosten und 3 Thaler

Diaten pro Tag bezahlt.

- §. 39. Sammtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Funktion für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamskeit hätten vermieden werden können.
- §. 40. Der vollziehende Direktor ober bessen Stellvertreter hat die Geschäfte ber Anstalt in Gemäßheit der vom Berwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden.

Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbestriebs, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 41) und den Geschöftsbericht vorzusbereiten, und für die ersorderlichen Beamten geeiznete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Er fann jeden Beamten suspendiren, hat aber bavon binnen 24 Stunden

bem Vorsitenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben.

Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 34/Plat greisen.

VI.

Bon ber Bilang, Dividendenzahlung und vom Reservefonds.

§. 41. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allzemeines Inventar und Berzeichniß der Activen und Passsiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwickelung gelangt sein, so kann die Veröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit der nächstfolgenden verbunden werden.

Außerdem find

- a) allmonatlich spezielle Uebersichten bes Verkehrs ber Anstalt in in- und ausländischen Staatspapieren bem Königlichen Kommissar mitzutheilen;
- b) am Schlusse jeben Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, beren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Königl. Kommissars (§. 48) festzustellen ist.
- §. 42. Für jebe Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschlies ben, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Borsicht anzuwenden sind.

Der Konigl. Kommissar hat barüber zu wachen, baß bie in bie Bilanz aufsgenommenen Werthangaben ber Effekten mit jenem Beschlusse übereinstimmen.

Zweifelhafte Debitoren durfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 43. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz/ sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von $4\,\%_0$ des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt.

Von dem diese Dividende von 4% übersteigenden Reingewinne werden so dann 5% als Reservesonds zurückzelegt und damit alljährlich so lange fortgesahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat.

Ueber den Reservesonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen: doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

- §. 44. Was nach der in vorigem §. angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Boraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 5 % jum Reservesonds an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:
 - a) mit 10 % als Cantieme an die zwölf Verwaltungsräthe;
 - b) mit 10 % dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar mit 1/3 an den vollziehenden Direktor, mit 1/3 an andere Beamte der Anstalt nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation, und das hierzu etwa nicht Verwendete, sowie das lette 1/3 an den für die Beamten der Anstalt, nach Besinden deren Wittwen und Waisen zu bezründenden Pensionssfonds der Anstalt.
 - c) mit $80 \%_0$ als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende (§. 43) am 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt wird.
- §. 45. Der Pensionsfonds, bessen Berwendung und Einrichtung der Berwaltungsrath durch ein Regulativ zu ordnen hat, wird von einem Comite der Besamten unter Borst des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters verwaltet und von der Anstalt jährlich mit 4 % verzinf't.
- §. 46. Weim Dividenden innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Kasse der Anstalt anheim.

Die l'etroffenen Scheine werden ungultig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 47. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale ber Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservesonds erset, und die §. 43 geordnete ordentliche Dividende von 4 % nur insoweit gewährt, als dieser Fonds alsbann noch dazu hinreicht.

Ebenso wird, im Falle ein Jahrekabschluß gar keinen oder keinen zureichens ben Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds erganzt, soweit dieser dazu hinreicht.

Im Falle der Reservesonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverslustes nicht hinlangt, wird der Mehrbetrag des Desicit vorgetragen und sindet irgend eine Dividendenvertheilung nicht Statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist.

Sollte ein Jahresabschluß ben Verlust bes vierten ober eines größeren Theils bes eingezahlten Actienkapitals ergeben: so muß ber Verwaltungsrath ber zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einsladung dazu öffentlich ankundigen: ob sie die Auslösung und Liquidation der Anstalt (§. 50) beschließe?

VII.

Bom Berhältniß ber Anstalt jur Staatsregierung,

§. 48. Die Staatsregierung übt bas Recht ber Oberaufsicht über bie Ansstalt (§. 1) in der Weise aus, daß sie mittelst eines Kommissars vom Stande

und von den Geschäften der Anstalt und ihren Zweiganstalten (§. 19) Kenntniß nimmt.

Bu biesem Zwecke ist ber Kommissar befugt:

- a) jederzeit von dem Vermaltungsrathe jede beliebige Auskunft über den Stand oder ben Betrieb der Geschäfte schriftlich oder mundlich zu erfordern;
- b) ben Vorsitsenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Abhaltung einer Versammlung des Verwaltungsrathes zu veranlassen;
- c) jederzeit außerhalb der Geschäftsstunden selbst oder durch einen von ihm zuzuziehenden Sachverständigen im Lokale der Anstalt oder ihrer Zweiganstalten jeder Art, unter Zuziehung des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters oder eines anderen Mitgliedes des Berwaltungsrathes, Einsicht von den Kassen, Büchern und Verhandlungen der Anstalt zu nehmen;
- d) an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen (cf. §. 36);
- e) ben Generalversammlungen, zu welchen er jedesmal einzuladen ift, beizus wohnen, und dabei besonders darauf zu achten, daß den zur Herbeiführung giltiger Beschlüsse bestehenden Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde;
- f) die Ausführung von Beschlüssen, sowohl der Generalversammlung als der übrigen Bereinsorgane, welche den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, bis zur Entscheidung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist, zu suspendiren.

Die dem Kommissar zu gewährende, von der Staatsregierung festzusehende Entschädigung und die sonstigen durch Ausübung der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu übernehmen.

§. 49. Die Staatbregierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Konstessin, wenn deren Gebahren zu ernsten Bedenken Veranlassung geben sollte, unter Bestimmung einer mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Geschäfte zu Abswickelung der eingegangenen Verbindlichkeiten von ihr zu bemessenden Frist wieder aufzuheben, und ist sodann nach §. 50 zu versahren.

VIII.

Von ber Auflösung und Liquidation ber Anstalt.

§. 50. Wird die Auslösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die zwölf fungirenden Verwaltungsräthe sosort ihr Amt niederzulegen und es sind dieselben durch die Wahl der Generalversammlung, in dem §. 49 gedachten Falle durch Wahl der Staatsregierung zu ersehen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der hierdurch neu constituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 38 erwähnten Tantieme eine angemeisene Vergütung auszusehen ist, besorgt die Liquidation.

Die Firma ist mit dem Beisate "in Liquidation" zu unterzeichnen. Das Resultat ber Liquidation wird auf alle Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 51. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen 8 Tagen nach Neuwahl der zwölf Verwaltungsräthe in der §. 22 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmälig flüssig zu machen,

bie Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu constatiren.

Mit der Vertheilung des Vermögens der Anstalt an die Actionäre darf in keinem Falle eher als 6 Monate nach der letten Insertion obgedachter Bekamts machung verfahren werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, dafern sie Vorstehendem nicht allenthalben nachkommen, in solidum zur Bezahlung der Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln gehalten.

Leipzig, ben 17. Februar 1856.

Gustav v. Nostiz=Ballwiz,
R. S. Staatsminister u. G. Lt. a. D.
auf Schwenkershann, Soland 2c.
Egon H. Gustav v. Schönberg=Bibran,
auf Luga.
Carl Kastel.
Jac. Wilh. Mossner.
Louis Eichborn.
Rob. Kanser.
Für F. Urlés=Dusour
U. Dusour=Féronce.

A. Dufour=Féronce. Gustav Harkort. C. Hirzel=Lampe. L. Sellier. Wilhelm Senfferth.

Dieses Institut konnte am 31. Juli 1856 nach $3^2/_3$ monatlichem Bestehen einen Betriebsüberschuß von circa 226,000 Thlr. nachweisen. Die $4^0/_0$ Berzinssung der bis zum 31. Juli auf die Actien eingezahlten 2,403,680 Thlr. hat bis zu jenem Termine 25,720 Thlr. in Anspruch genommen. Die Anstalt betheiligte sich außer bei der Thode'schen Papiersabrik zu Hainsberg bei Dresden, bei der Wallosinfabrik von Th. Vöckler & Comp. in Cölln bei Meißen auf die Erzeugung eines Surrogats für Fischbein patentirt; bei der Oberfränkischen Bergs und Hütztengewerschaft in Hof; bei der Bergbaus und Kohleneisenbahngesellschaft "Gute Hossinung" zu Halberstadt; bei der Aussigszepliger Eisenbahn und BergbausGesellschaft in Teplit; der Eisenhüttengewerkschaft Unterskaltenbach bei Künderoth mit der für dieselben erworbenen ausgezeichneten Eisensteingruben. Desgleichen hat die Leipziger Creditanstalt einen großen Antheil an Begründung der Privatbank zu Gotha, der Credits und Bersicherungsbank zu Lübek und der Schweizerischen CreditsUnstalt in Zürich genommen.

Der in der Generalversammlung vom 16. Mai 1857 erstattete Verwaltungsbericht brachte nachstehende Mittheilungen über Unternehmungen der Credit Anstalt:

- 1. die Gründung des Thode'schen Actienunternehmens für Papiersfabrication. Die Fabrik in Hainsberg bei Tharandt hat für das erste Halbsjahr $10^{\circ}/_{\circ}$ getragen und muß, da die Productionskähigkeit für das Bedürfniß nicht ausreicht, erweitert werden;
- 2. Die Verwandlung des Elbkupferwerks und der Beit'schen Golds und Silberraffinerie in Hamburg in ein großes Actionunternehmen mit der Firma: "Elbhüttens, Affinirs und Handelsgesellschaft".
- 3. hebung bes Sachf. Flachsbaues. Der Plan geht auf ein größeres Actienunternehmen, zunächst wird die Anstalt jedoch 2 Flachsbereitungsanstalten auf eigene Rechnung betreiben lassen.
- 4. Unterkaltenbacher Hüttengewerkschaft (Ründeroth, Coln). Die Anstalt, mit ca. 60,000 Thlr. betheiligt, wird dort Holzschleneisen produciren und ist mit dem Bau beschäftigt.
- 5. Bohr=Versuche bet NeusBerun in Oberschlesien, gemeinschafts lich mit mehreren Bankhäusern betrieben. Innerhalb drei Monaten sind zwei baus würdige Steinkohlenflöße erbohrt, ein drittes ist jest erreicht, dessen Mächtigkeit aber noch nicht ermittelt ist.
- 6. Wallosinfabrik bei Meißen. Die Anstalt hat sich bei dem Etablisses ment betheiligt, um dasselbe bedeutend zu vergrößern. Das Fabricat hat außers

ordentlichen Beifall gefunden und erseht vollständig bas, von Jahr zu Jahr seltener werdende Fischbein.

Außerdem wurde gedacht der mäßigen Betheiligungen an der Teplits-Aussiger Bahn, Oberfrankischen Berg= und hüttengewerkschaft, Chemniter Baumwollspinnerei.

Behufs der schon längst vorbereiteten Ausbildung des Bankfaches nimmt die Anstalt Gelder auf Contobucher zur Verzinsung an; ferner wird sie 500,000 Thlr. Obligationen emittiren, deren Ertrag bestimmt ist, das Bedürfniß nach hypothekarischen Capitalien einigermaßen zu decken, und wird demnächst das Girogeschäft und die Kassenstung für dritte Personen nach Art des Englischen Banking einrichten. — Der Plan, eine Hypothekenbank zu gründen, ist verlassen, da die Regierung Aehnliches beabsichtigt.

Die Generalversammlung genehmigte, baß:

- 1) der erste Rechnungsabschluß der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt nach dem Stande des Unternehmens am 31. Marz 1857 erfolge;
- 2) auch in Zukunft die der Dividendenvertheilung zu Grunde zu legende Bislanz nicht am Jahresschlusse, sondern am 31. März jeden Jahres gezogen, und
- 3) die diesen Antragen entgegenstehenden Bestimmungen der Statuten damit in Ginklang gebracht werben;

(Bergl. hierzu S. 41 der Statuten).

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahstes wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angesertigt und die Bilanz nach kaufmannischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwickelung gelangt sein, so kann die Beröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit dernachstfolgenden verbunden werden.

Außerdem sind

- a) allmonatlich spezielle Uebersichten bes Berkehrs ber Anstalt in in- und auslandischen Staatspapieren bem königlichen Commissar mitzutheilen,
- b) am Schlusse jeden Lierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Vernaltungsrathe mit Genehmigung des königl. Commissars (§. 48) festzustellen ist.)

Genehmigt die Generalversammlung,

baß auf Grund der, ihr heute vorgelegten, am 31. März 1857 gezogenen Bilanz den Actionären der Allgemeinen deutschen Credit-Anstalt für den Zeitzraum von Begründung der Anstalt bis 31. März a. c. eine Dividende und Superdividende von zusammen fünf Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen gemährt und, nach erfolgter Prüfung dieser Bilanz durch die zu erwählende Revisionskommission, am 1. Juli a. c. zur Auszahlung gebracht werde.

Eenehmigt die Generalversammlung, daß Alinea 1 des §. 24 der Statuten der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, in folgendermaaßen abgeändert werde: "Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Nerwaltungs-rathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der, dem Rechnungs-abschlusse folgenden drei Monate, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Action vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet."

(Gegenwärtige Fassung dieses Alinea:

Generalversammlungen der Actionäre werden in Leivzig vom Berwaltungsrathe und zwar ordentlicher Beise alljährlich während der Ostermesse, außerordentlicher Beise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.)

Genehmigt die Generalversammlung, daß §. 34 der Statuten in seiner jetzigen Gestalt, ingleichen Alinea 4 des §. 40 in Wegfall gebracht, dem §. 34 aber folgende Fassung gegeben werde:

"Der Berwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Actionare und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb besselben. Zu Erklärungen ober Handlungen und namentlich zur Zeichnung für die Anstalt sind berechtigt: Der Bor sitende, der vollziehende Direktor, deren Stellvertreter und die von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Profuranten der Anstalt; jedoch kann die Unstalt nur durch solche Erklärungen ober Handlungen verpflichtet werden, welche unter ihrer Firma ober im Namen des Verwaltungsrathes von zweien der obengenannten Personen gemeinschaftlich abgegeben ober vorgenommen sind. — Bezüglich der Anmeldung der Prokuranten ist der Firmen- und Profura Ordnung nachzugehen. Für Besorgung eines einzelnen Geschäftes kann auch eine einzige Person mit Vollmacht versehen werden; die Vollmacht ist solchenfalls in nur gebachter Beise von zweien ber zur Zeichnung für bie Anstalt berechtigten Personen zu vollziehen. Gibe, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitenden und dem vollziehenden Direktor oder beren Stellvermetern ju leisten."

(Gegenwärtige Fassung bes S. 34:

Der Berwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Actionäre und die Ansstalt in ihren Rechten und Berbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. Die Anstalt wird verpslichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorstenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitzglieder, als andere Personen zur Eingehung giltiger Verbindlichkeiten für die Ansstalt bevollmächtigen. Betrisst eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besonderen stehenden Geschäftszweig, so ist desshalb der Firmenz und Proskura-Ordnung nachzugehen. Side, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsihenden und dem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern zu leisten. Aussertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, ohne verbindsliche Erklärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsihenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vollzogen.)

(§. 40. Alinea 4:

Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter ber Firma der Anstalt die gesichäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 34 Plat greifen.)

Genehmigt die Generalversammlung, daß den Inhabern der, nach §. 10 der Statuten wegen versäumter Einzahlungen verfallenen Interimsscheine der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt unter der Bedingung, daß die von ihnen in Rückstand gelassenen Einzahlungen nebst 5% Zinsen vom jedesmaligen Verfalltage an und Thir. Conventionalstrase per Stück, innerhalb einer vierwöchentlichen, durch die

Leipziger Zeitung zu öffentlicher Kenntniß zu bringenden Frist berichtigt werden, Restitution gewährt, an Stelle der innerhalb dieser Frist nicht präsentirten Interimssscheine aber gemäß des erwähnten §. 10 neue dergleichen ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft zu geeignetem Zeitpunkte veräußert werden?

Ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrath: soweit nöthig, zu den heute gefaßten Beschlüssen die Genehmigung der hohen Staatsregierung einzusholen, im Einverständniß mit derselben namentlich die Form der demgemäß nothswendig werdenden Statuten-Nachträge und Aenderungen festzusetzen und die gesaßten Beschlüsse in ihm geeignet scheinender Weise zur Ausführung zu bringen?

Bilanz vom ult. März 1857.

Z Z	Sunnz	punt 1	111t. 2	enrz	199	(.	•
		U c	tiva.				Thir. Ngr. Pf.
An Pfand-Conto							268,218 6 5
An Disconto-Wechsel-Conto							288,026 3 3
An auswärtige Wechsel-Co							218,540 3 —
Un Conto-Corrent-Conto				•		• •.	133,249 5 2
Un Conto der Unternehmu							5,213,596 5 6
An Cassa-Conto				•	•, •		43,515 8 6
Un Conto ber Platgeschäft	te .			•			33,744 29 —
An Bormerfungs-Conto				•			709 8 5
Un Pfandzingen-Debitoren-C							600 27 —
Un Conto der ausgeblieber							8,250 — —
Un Actien-Ginzahlungs-Con							6,300 — —
An Mobiliar, Erste Einrich					ungs=	Conto	13,848 15 —
An Conto a nuovo							2,138 6 —
•							6,230,736 27 7
		m a	ssiva				0,220,20 21
		φu	Hibu	•	•		- 0
Per Actien-Capital-Conto	• •	• •	• •	• •	•	• •	5,371,700 — —
Per Verzinsungs-Conto	• •	• •	• •	• •	•	• •	646,084 — —
	• •		• •		•	• :	9,396 5 —
Per Gewinn- und Verlust-(sonto.	• •	• •	• •	•	• •	203,556 11 7
							6,230,736 27 7
	•			·			
Gewinn und A							
(vom 1.	. April	1856	bis	ult. 9	März	1857.)	
		De	Бе	t.			Thir. Ngr. Pf.
Für bezahlte Binf. in laufend	. Rechni	unaen S	Thir.	11.6	55 2	0 2	
noch zu bezahlende Zinse						4 —	
titely (in regulation Simple	•	• •	"				14,379 24 2
Für bezahlte Zinsen auf zu	ır Morzi	หรับหล				_	14,017 24 2
empfangene Gelber .		ulang		0.59	29 20	0 5	
noch zu bezahlende Zinse		• •	"		27 1		
mon an beganstenee Sante		• •	"	-0,0			14027 4 8
Order Officerous Entered Son	Q.c.ita	£4					14,857 4 5
Für Aufwand behufs der							4050 10 0
eingeleiteter Unternehmun	igeil imaratia	• •	• •	• •	•	• •	4,056 13 2
Für Besolbungen und Rent	umecuill	ગા દા દ	 ~Lr.	1 04		7	14,167 8 —
Bur bezahlte Sensarie .			•		33		
noch zu bezahlende Sensc	acte.	•	"	2	45 2	1	
	•						1,478 28 —

	Thir. Ngr. Pfg.
Für Steuern	æine. Age. Afg.
Wechsel-Stempel , 513 — —	
Heizung und Beleuchtung ,, 145 6 —	
Insertionsgebühren und Druckfosten " 761 16 1	
Porto	
Qaga(mintha CO1	
Sonstige laufende Unkosten , 468 3 8	
7	3.916 15 9
Bur Ausgleichung als reiner Gewinn	203,556 22 7
	256,412 26 5
(T v a h i h	200, ±12 20 0
Crebit.	
Für Zinsen von discontirten Wechseln Thlr. 22,364 28 9 ab Rückzinsen dersemigen Beträge,	
welche nach ult. März verfallen . " 1,098 26 —	
The state of the s	21,266 2 9
Für Zinsen von Pfandern ,, 23,532 21 —	,
noch zu berechnende Zinsen " 1,739 21 —	
	25,272 12 —
Für Gewinn und Zinsen von auswär=	·
tigen Bechseln	22,255 20 6
Für Gewinn auf Provisions-Jonto . Thlr. 4,475 12 3	
noch zu empfangende Provision . " 398 15 —	•
Cin Glamina and Office and Sie Hatenstone & com	4,873 27 3
Für Gewinn und Agio auf die Unternehmungen und Effecten Für Conventionalstrafe bei verspäteten Einzahlungen	174,539 12 1
Für Nückzinsen auf Bollzahlungen	2,860 — — 5,345 11 6
Out outainful auf voujulungen	
Der Verwaltungsrath schlägt vor, ben Ueberschuß von	256,412 26 5 203,566 22 7
in folgender Beise zu vertheilen;	200,000 22 1
für Abschreibung auf 13,848 Th.	٠
15 Agr. Einrichtungs-Conto 10 % Thir. 1,384 25 5	•
für ordentliche Dividenden von 4 %	
auf 92,566 Stud Interimsscheine	•
über die successive geleisteten fünf	
Einzahlungen à Thlp. 1. 2. 9. mit Thlp. 101,514. 1. 4., und auf	
7,434 Stück volleingezahlte Inte-	•
rimsscheine à Thir. 4. mit 29,736	
Thir. in Summa , 131,250 1 4	
THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	132,634 26 y
	70,931 25 8
für den Reservesonds 5 % von Thir. 70,931 25 3	3,546 17 8
•	67,385 8 —
Von den danach verbleibenden Thle. 67,385. 8. —	•
kommen zur Bertheilung Thír. 40,919. 6. 4. und zwar:	
10 % als Cantieme an den Berwal	
tungsrath	
und den Pensionsfond , 4,091 27 6	· · ·
	22*

and the same six are six are					Thir.	Ngr.	Pf	g.
80 % als 1 % Superdiv. an die Acetionäre, nämlich auf:								
92,566 Stück Interimsscheine mit								
50 % Einzahlung, w. o. Thlr. — 8. 2.	Thlr.	25,301	11	2				
7,434 Stück volleingezahlte Inte-		7 .0.1						
rimsscheine à Thlr. 1	"	7,434						
					40,9	19	6	4
Vortrag für das nächste Rechnungsjahr					26,4	66	1	6